



Sehr geehrte/r Frau/Herr!

der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

## Entscheidungsreporte

### **Rechtsbehelfsbelehrung: Kein Hinweis auf Einspruch per E-Mail erforderlich**

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung ergangenen Beschluss vom 6. Juli 2012 (Az. [11 V 1706/12 E](#)) deutlich gemacht, dass sich die Einspruchsfrist nicht deshalb auf ein Jahr verlängert, weil die Rechtsbehelfsbelehrung keinen Hinweis auf die Möglichkeit der Einspruchseinlegung per E-Mail enthält. Die in der Finanzverwaltung standardmäßig verwendete Rechtsbehelfsbelehrung, nach der ein Einspruch beim betreffenden Finanzamt „schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären“ ist, sei weder unrichtig noch unvollständig. Es sei nicht erforderlich, auf sämtliche Formen der Einspruchseinlegung hinzuweisen. Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 13](#) vom 1. August 2012.

### **Auch nicht abgeführte Lohnsteuer kann angerechnet werden**

Lohnsteuerabzugsbeträge, die vom Arbeitgeber nicht an das Finanzamt abgeführt, aber als Einkünfte bei der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers erfasst wurden, können angerechnet werden. Dies hat der 6. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 24. April 2012 (Az. [6 K 1498/11 AO](#)) entschieden.

Der Kläger hatte im Rahmen der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit seinem Arbeitgeber die Zahlung einer Abfindung vereinbart. Der Arbeitgeber zahlte die Abfindung jedoch nicht in voller Höhe aus und fiel in Insolvenz. In der Steuerbescheinigung wies er den ausgezahlten Betrag sowie die auf die gesamte vereinbarte Abfindung entfallende Lohnsteuer aus, ohne den gesamten ausgewiesenen Betrag an das Finanzamt abgeführt zu haben. Das Finanzamt unterwarf den ausbezahlten Betrag sowie die ausgewiesene Lohnsteuer als Arbeitslohn der Einkommensteuer. Es rechnete aber nur die rechnerisch auf diesen Bruttobetrag entfallende Lohnsteuer an und erließ auf Antrag des Klägers einen entsprechenden Abrechnungsbescheid. Der Kläger beehrte dagegen die Anrechnung der gesamten bescheinigten Lohnsteuer.

Das Gericht gab dem Kläger Recht. Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG sei der gesamte Betrag anzurechnen, da es sich um erhobene Abzugsbeträge handle, die auf bei der Veranlagung erfasste Einkünfte entfielen. Es bestehe zwar keine Bindung an die in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Beträge, aber das beklagte Finanzamt habe sich durch die Behandlung des höheren Lohnsteuerbetrags als steuerpflichtigen Vorteil im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung auch hinsichtlich der Anrechnungsfrage festgelegt und gebunden. Unerheblich sei deshalb, dass die Beträge nicht vollständig an das Finanzamt abgeführt wurden. Der Kläger habe mit der Duldung des Einhalts der Lohnsteuerschuld und der entsprechenden Minderung des Arbeitslohns grundsätzlich seine Zahlungspflicht erfüllt.

Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az. VII R 28/12 anhängig.

### **Wegfall der Meldung als arbeitsuchend nur bei Nachweis von Ladungen zu Beratungsgesprächen durch die Arbeitsagentur**

Mit Urteil vom 4. Juli 2012 (Az. [5 K 3809/10 Kg, AO](#)) hat der 5. Senat des Finanzgerichts Münster zur Kindergeldberechtigung für ein volljähriges arbeitsuchendes Kind Stellung genommen.

Der volljährige, aber noch nicht 21 Jahre alte Sohn des Klägers meldete sich bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend. Diese löschte bereits einen Monat später die Meldung wieder, da der Sohn nicht zu einem Beratungsgespräch erschienen sei. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung auf, nachdem sie das Kindergeld zunächst für weitere 18 Monate ausgezahlt hatte, und forderte den überzahlten Betrag vom Kläger zurück. Dieser behauptete, sein Sohn habe keine Einladung zu einem Beratungsgespräch erhalten und sei für die Arbeitsagentur stets verfügbar gewesen.

Das Gericht entschied, dass dem Kläger für den gesamten Zeitraum Kindergeld zustehe. Der Sohn erfülle einen Berücksichtigungstatbestand, da er als arbeitsuchend gemeldet war und diese Meldung zu Unrecht gelöscht worden sei. Es stehe nicht fest, dass der Sohn tatsächlich eine Einladung zu einem Beratungsgespräch erhalten habe, da die in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen Schreiben keine Absendungsvermerke enthielten und zudem inhaltlich widersprüchlich seien. Diese Zweifel gingen zu Lasten der Familienkasse.

Die Meldung als arbeitsuchend sei auch nicht nach drei Monaten automatisch weggefallen. Die bisherige BFH-Rechtsprechung, wonach eine erneute Meldung spätestens nach drei Monaten zum Erhalt des Kindergeldanspruches notwendig war, habe sich auf § 38 SGB III a. F. gestützt. Durch eine Änderung dieser Vorschrift sei die Dreimonatsfrist entfallen, so dass das Kindergeld auch über den Ablauf von drei Monaten hinaus zu gewähren sei. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

## Weitere Entscheidungen im Überblick

### Einkommensteuer

**Zur steuerlichen Berücksichtigung negativer Einkünfte aus einer in der Schweiz belegenen Ferienwohnung** (Urteil vom 22. September 2011, Az. [2 K 2779/06 E,F](#))

**Zur Frage der Betriebsaufgabe durch Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge von im Rahmen einer Betriebsaufspaltung verpachtetem Vermögen** (Urteil vom 16. Juni 2011, Az. [3 K 3521/08 E](#), Rev. BFH X R 16/12)

**Zur Frage der Gewinnerzielungsabsicht bei einem selbständig tätigen Rechtsanwalt** (Urteil vom 25. April 2012, Az. [11 K 1021/10 E](#))

**Zu den Voraussetzung der Haftung des Leistungsempfängers von Bauleistungen nach § 48a Abs. 3 EStG** (Urteil vom 12. Juli 2012, Az. [13 K 2592/08](#))

### Gewerbesteuer

**Zur inhaltlichen Bestimmtheit eines an eine KG gerichteten Gewerbesteuermessbescheids, an der sich Kommanditisten als atypisch stille Gesellschafter beteiligt haben – Vorliegen eines einheitlichen Gewerbebetriebs** (Urteil vom 27. Juni 2012, Az. [7 K 3732/10 G](#), NZB BFH VI B 101/12)

### Erbschaft- und Schenkungsteuer

**Zur Behandlung und Bewertung eines zinslosen Darlehns** (Urteil vom 29. März 2012, Az. [3 K 3819/10 Erb](#), Rev. BFH II R 25/12)

### Investitionszulage

**Klassifizierung der Produktion und des Beizens von Saatgut als Handel** (Urteil vom 4. Juli 2012, Az. [6 K 3567/09 I](#))

### Eigenheimzulage

**Zur Entgeltlichkeit der Nutzungsüberlassung einer Wohnung an die geschiedene Ehefrau, die die Schuldzinsen und die Tilgung für das Objekt**

trägt (Urteil vom 12. Juni 2012, Az. [1 K 2876/09 EZ](#))

### **Abgabenordnung**

**Zur Änderungsmöglichkeit nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO bei nachträglicher Feststellung von Buchführungsmängeln und zur Höhe der Schätzung** (Urteil vom 8. Mai 2012, Az. [1 K 602/09 E,G,U](#))

### **Finanzgerichtsordnung**

**Zur Frage des Finanzrechtsweges bei einer ausschließlich auf Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes NW gestützten Klage auf Erteilung eines Kontoauszuges** (Beschluss vom 25. Juni 2012, Az. [15 K 874/10 AO](#))

### **Kosten**

**Zur Anrechnung der für das Gerichtsverfahren entstandenen Geschäftsgebühr auf eine nach dem Steuerberatungsgesetz für das Vorverfahren entstandene Verfahrensgebühr** (Beschluss vom 10. Juli 2012, Az. [11 Ko 3705/11 KFB](#))

**Zur Erstattungsfähigkeit von Kosten eines erfolgreichen Einspruchsverfahrens über die Abzweigung von Kindergeld** (Urteil vom 18. Juli 2012, AZ. [12 K 3884/11 Kg](#))

---

### **Höchstrichterlich bestätigt**

**Grundstücksübertragungen zwischen eingetragenen Lebenspartnern auch für Zeiträume vor Neuregelung steuerfrei**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Juli 2012 (Az. 1 BvL 16/11) auf eine Vorlage des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Grunderwerbsteuerbefreiung für Grundstücksübertragungen zwischen eingetragenen Lebenspartnern nicht erst ab der Änderung der Vorschriften in § 3 GrEStG zum 14. Dezember 2010, sondern auch für frühere Übertragungen gilt.

Nach bis zu diesem Zeitpunkt geltender Rechtslage konnten allein Ehegatten Grundstücke steuerfrei übertragen. Mit Beschluss vom 24. März 2011 (Az. [8 K 2430/09 GrE](#), s. dazu [Pressemitteilung Nr. 9/2011](#) vom 7. Juni 2011) hatte der 8. Senat die bis zum 13. Dezember 2010 geltende steuerliche Benachteiligung von eingetragenen Lebenspartnern gegenüber Ehegatten wegen eines Verstoßes gegen

den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) als verfassungswidrig angesehen und das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Auffassung nun bestätigt. Die Ungleichbehandlung müsse sich wegen der Anknüpfung an die sexuelle Orientierung an strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen messen lassen. Sie sei nicht zu rechtfertigen, da eingetragene Lebenspartner den Ehegatten familien- und erbrechtlich gleichgestellt seien und in gleicher Weise persönlich und wirtschaftlich in einer auf Dauer angelegten und rechtlich verfestigten Partnerschaft miteinander verbunden seien. Das bloße Schutzgebot der Ehe nach Art. 6 GG rechtfertige eine Differenzierung nicht.

### **Höchstrichterlich noch nicht bestätigt**

#### **EuGH-Vorlage: Umsatzsteuerbefreiung für die Abgabe von Zytostatika durch eine Krankenhausapotheke**

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 15. Mai 2012 (Az. V R 19/11) dem Europäischen Gerichtshof mehrere Fragen zur Umsatzsteuerbefreiung der Lieferung von Krebsmedikamenten (sog. Zytostatika), die ein Krankenhaus selbst herstellt und im Rahmen ambulanter Behandlungen an Patienten abgibt, vorgelegt. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hatte in der erstinstanzlichen Entscheidung (Urteil vom 12. Mai 2011, Az. [5 K 435/09 U](#), s. dazu [Pressemitteilung Nr. 10/2011](#) vom 9. Juni 2011) befunden, dass die Abgabe der Zytostatika als Nebenleistung zur Heilbehandlung steuerfrei sei.

---

### **Interna und mehr**

#### **Neu: Güterichter beim Finanzgericht Münster**

Das Finanzgericht Münster hat von der durch das Mediationsgesetz vom 25. Juli 2012 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und zum 1. August 2012 Güterichter eingesetzt. Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 15](#) vom 15. August 2012.

---

### **Impressum**

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax

0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JV/KostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.